

§ 196 BAO 2. Zerlegung und Zuteilung.

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

- (1) Einheitswerte und Steuermeßbeträge sind zu zerlegen, soweit die Abgabenvorschriften dies anordnen.
- (2) Über die Zerlegung erläßt das Finanzamt einen Zerlegungsbescheid. Auf die Zerlegung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten
 - a) die Höhe des zerlegten Einheitswertes oder Steuermeßbetrages;
 - b) die Bestimmung darüber, welche Anteile am zerlegten Betrag den beteiligten Körperschaften zugeteilt werden;
 - c) die Angabe der Zerlegungsgrundlagen.
- (4) Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften § 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.

In Kraft seit 19.04.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at